Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Bekanntmachung

Die 10. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung findet am Donnerstag, den 13.09.2018 statt.
Beginn: 17:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Bestätigung der Tagesordnung

2 Bestätigung der Niederschrift der 09. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 23.08.2018

3 Beratung zu Beschlussvorlagen

3.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 "Wohnbebauung Andershof/ Drigger Weg" der Hansestadt Stralsund - Einleitung des Aufhebungsverfahrens für eine Teilfläche
Vorlage: B 0040/2018

3.2 Zukunftssicherung des Segelschulschiffes "Gorch Fock I"
Vorlage: B 0019/2018

4 Beratung zu aktuellen Themen

4.1 CarSharing in Stralsund fördern
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0123/2017

4.2 3 D Schriftzug ,,Stralsund´´
Einreicher : Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0070/2018

4.3 "Erschließungskonzept Quartier 33"

5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

6 Beratung zu Beschlussvorlagen

7 Beratung zu aktuellen Themen -keine-

8 Verschiedenes

gez. Hendrik Lastovka
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Niederschrift
der 09. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 23.08.2018
Beginn:	17:00 Uhr
Ende	18:15 Uhr
Raum:	Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r
Herr Hendrik Lastovka

stellv. Vorsitzende/r
Herr Thomas Haack bis 17:50 Uhr
Herr André Meißner

Mitglieder
Herr Prof. Dr. Rupert Eilsberger
Herr Jan Gottschling
Herr Stefan Nachtwey
Frau Kathrin Ruhnke
Herr Jürgen Suhr
Herr Peter van Slooten

Protokollführer
Frau Gaby Ely

von der Verwaltung
Herr Stephan Bogusch
Herr Peter Faasch
Frau Swanhild Kluge
Herr Andre Kobsch
Herr Ekkehard Wohlgemuth
Frau Antje Wunderlich
Frau Karin Zech

Gäste
Herr Benjamin Fischer
Herr Peter Sobottka
Frau Ann Christin von Allwörden
Herr Reinhard Klette
Frau Silke Heinrich

Tagesordnung:

1 Bestätigung der Tagesordnung

2 Bestätigung der Niederschrift der 08. Sitzung des Ausschusses für Bau. Umwelt und Stadtentwicklung vom 07.06.2018

3 Beratung zu Beschlussvorlagen

3.1 Bebauungsplan Nr. 67 der Hansestadt Stralsund "Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof"
Vorlage: B 0025/2018

3.2 Bebauungsplan Nr. 53 "Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel", Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0028/2018

3.3 Bebauungsplan Nr. 65 "Wohngebiet östlich der Hochschulallee", Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0029/2018

3.4 Vertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 65 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Hochschulallee"
Vorlage: H 0050/2018

4 Beratung zu aktuellen Themen

4.1 Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0098/2017

4.2 Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0018/2018

5 Verschiedenes

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:
Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen / Ergänzungen zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 08. Sitzung des Ausschusses für Bau. Umwelt und Stadtentwicklung vom 07.06.2018

Die Niederschrift der 8. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 07.06.2018 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Bebauungsplan Nr. 67 der Hansestadt Stralsund "Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof" Vorlage: B 0025/2018

Frau Kluge erläutert die Vorlage ausführlich.
Die Fläche wurde 2016 durch den Vorhabenträger vom Land erworben.
Auf der Fläche sollen eine Kita, ein Nahversorger und ein Wohngebäude entstehen.
Gesetzlich ist die Stadt angehalten, innerstädtische Flächen zu nutzen und nicht in den Außenbereich zugehen. Der betreffende Standort ist rundum von städtischen und besiedelten Flächen umgeben. Die Fläche wird von der Forstbehörde als Küstenwald eingeschätzt und müsste umgewandelt werden. Ein im Mai gestellter Antrag auf Waldumwandlung bei der entsprechenden Behörde wurde bisher noch nicht beantwortet. Es gab einen Beratungstermin zu der Thematik und es finden laufend Abstimmungen zu der Problematik statt.
Da es sich um ein wieder zu bebauendes Grundstück handelt sind Restriktionen zu beachten.
Der Vorhabenträger übernimmt die Planungs- und Erschließungskosten.

Herr Lastovka verliest einen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ Die Grünen zur Vorlage, der den Ausschussmitgliedern mit folgendem Wortlaut vorliegt:

„Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt der Bürgerschaft die Beschlussvorlage B 0025/2018, Bebauungsplan Nr. 67 der Hansestadt Stralsund „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“ mit folgenden Änderungen zu beschließen:

1. In Punkt 2 des Beschlussvorschlags werden die Worte „und eines Nahversorgers“ gestrichen.

2. In Punkt 2 werden die Worte „sowie ergänzend Wohnbebauung“ durch die Worte „soweit diese die bestehende Waldfläche nicht betreffen“ ergänzt.

3 Die Vorlage ist um einen 5. Punkt wie folgt zu ergänzen: „Unabhängig vom Bebauungsplanverfahren wird die Stadtverwaltung aufgefordert zu prüfen, welche Möglichkeiten zu einer Aufwertung des Einzelhandelskomplexes Real am Gustower Weg mit dem Realmarkt und einem nicht mehr zeitgemäßen Aldi bestehen.“

Herr Suhr erkundigt sich, ob es möglich ist, das städtebauliche Konzept, welches der Vorlage zu Grunde liegt, bekommen zu können. Außerdem erkundigt er sich nach dem regionalen Einzelhandelskonzept.
Herr Wohlgemuth erklärt, dass es sich im vorliegenden Fall um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Im Aufstellungsbeschluss sind deshalb nur das Planungsziel und das Planungsgebiet festzulegen. Herr Wohlgemuth hält es zum jetzigen Zeitpunkt für wenig sinnvoll, mit Planungszwischenständen in die Diskussion zu gehen. In erster Linie geht es jetzt darum, grundsätzlich festzulegen, welche Planungsinhalte realisiert werden sollen. Im Laufe des B-Planverfahrens wird sich die bauliche Ausformung des Vorhabens dann weiterentwickeln.
In der Vorlage wird deshalb auf das Einzelhandelskonzept hingewiesen, um die Inhalte des B-Planes nachvollziehbar zu machen. Es bildet keine rechtliche Grundlage. Die GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH) hat festgestellt, dass eine Nahversorgungslücke besteht und empfohlen, diese zu schließen. Weiter geht Herr Wohlgemuth auf die Gründe für die Empfehlung der GMA ein. Weiter teilt Herr Wohlgemuth mit, dass der jetzige Nahversorger zur Mitte des nächsten Jahres die Kündigung erhalten hat.
Herr Meißner erkundigt sich, welche Größenordnung die Wohnbebauung haben wird. Herr Wohlgemuth bestätigt, dass es sich um einen untergeordneten Bestandteil des Vorhabens handelt, über die Anzahl der Wohnungen aber noch keine Angaben gemacht werden können.
Herr Suhr fragt, von welcher Seite der Impuls ausging, am vorgesehenen Standort einen Nahversorger anzusiedeln. Es sollte geprüft werden, ob der Standort tatsächlich geeignet ist. Außerdem erkundigt sich Herr Suhr nach dem Stellplatzbedarf für den Nahversorger. Weiter erklär Herr Suhr, dass die Umwandlung von Wald bei begründetem öffentlichem Interesse möglich ist. Dieses sieht er für die Kita, allerdings nicht für den Nahversorger. Er erkundigt sich nach dem Verhandlungsstand mit der Forstbehörde.
Die Kita betreffend hat das Forstamt zu verstehen gegeben, dass keine Zweifel an dem öffentlichen Interesse bestehen. Zu dem Nahversorger sind noch Fragen zu klären.
Gemeinsam mit der GMA hat die Stadt nach alternativen Standorten gesucht, aber keine gefunden, die die Anforderungen erfüllen. Der real-Markt im Gustower Weg ist nicht für die fussläufige Versorgung geeignet, sondern ein autoorientierter Standort. Der jetzt geplante Standort würde einen großen Teil des Bedarfes abdecken. Außerdem gibt es Discounter, die an dem Standort sehr interessiert sind.
Auf die Frage von Herrn Sobottka antwortet Frau Kluge, dass der Discounter an die Greifswalder Chaussee angeschlossen werden soll und die Kita an den lärmabgewandten Bereich, so dass beide Einrichtungen nebeneinander möglich sind.

Herr Lastovka stellt den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen zur Abstimmung:

1 Zustimmung 8 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Anschließend stellt Herr Lastovka die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0025/2018 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 1 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3.2 Bebauungsplan Nr. 53 "Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel", Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0028/2018

Frau Zech erläutert die Vorlage.
Das Gelände soll für den Wohnungsbau genutzt werden. Alle erforderlichen Gutachten wurden eingeholt und die sich daraus ergebenen, relevanten Änderungen wurden im Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorgenommen. Der Ausbau des Heuweges ist durch die Erhaltung des Biotops und einer zusätzlichen Grünfläche nicht mehr wie geplant möglich.
Auf Grund des Artenschutzgutachtens wurde für den Neuntöter eine CEF-Maßnahme festgelegt und durch Bauzeitenregelungen werden die Brutzeiten der Vögel beachtet.

Auf dem Grundstück sollen ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser entstehen. Die Mindestgröße der einzelnen Grundstücke beträgt 500m².
Als Ausgleichsmaßnahme wird am Flughafen eine 5 reihige Heckenpflanzung mit einer Länge von 490m vorgenommen. An diesen Standort soll der Neuntöter umgesiedelt werden.

Auf die Frage von Herrn Suhr antwortet Frau Zech, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Neuntöter sich auf dem Gebiet östlich des Heuweges ansiedeln wird, dieses kann aber nicht als Ausgleichsfläche genutzt werden. Dass eine Ansiedlung des Neuntöters am Flughafen gelingt, kann nicht zugesichert werden. Dennoch ist zu erwarten, dass sich in der neu geschaffenen Heckenstruktur verschiedene Arten ansiedeln werden. Eine Ausgleichsmaßnahme in der näheren Umgebung ist nach Prüfung nicht möglich.

Herr Meißner erkundigt sich, ob die detaillierten Festlegungen (Farbe der Dacheindeckung usw.) notwendig sind. Weiter fragt er, ob das Festhalten an der Grundflächenzahl 0,25 sinnvoll ist, obwohl durch den Erhalt des Biotops und die zusätzliche Grünfläche die Nutzfläche kleiner geworden ist. Frau Zech erklärt, dass das Gebiet als Vervollständigung des südlich angrenzenden B-Plans betrachtet wird. Durch die zusätzlich eingeplante Grünfläche gehen zwei Grundstücke verloren, dennoch geht die SES als Vorhabenträger davon aus, dass sich das Vorhaben mit den jetzigen Parametern trägt. Die Festlegung in Bezug auf die Farbe der Dacheindeckung soll zu einem wiedererkennungswert führen. Hier wurde sich an den angrenzenden B-Plänen orientiert. Die Dachfarbe ist außerdem stadtbildprägend.
Herr Lastovka teilt die Bedenken von Herrn Meißner in Bezug auf die Grundflächenzahl.
Herr van Slooten hält die Grundflächenzahl für ausreichend. Diese führt aus seiner Sicht zu einer Aufwertung des Wohngebietes, auch im Zusammenhang mit den Grün- und Freiflächen.
Für Herrn Lastovka und Herrn Meißner ist es fraglich, ob sich junge Familien ein Grundstück mit einer Mindestgröße von 500m² leisten können.
Herr van Slooten spricht sich für die Beibehaltung der Grundstücksgrößen aus.

Herr Lastovka stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0028/2018 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung:8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltungen

zu 3.3 Bebauungsplan Nr. 65 "Wohngebiet östlich der Hochschulallee", Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0029/2018

Frau Wunderlich erläutert die Vorlage ausführlich.
Für die B-Pläne B 64 und B 65 wurde ein städtebauliches Konzept erarbeitet, welches zu einem Gestaltungshandbuch geführt hat.
Zur Auslegung sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, die Prüfungen nach sich gezogen haben. Einige Stellungnahmen haben zu Planänderungen geführt.
Es wurden verschiedene Stellungnahmen zu der zukünftigen Verkehrssituation abgegeben. Verkehrszählungen und Überprüfungen der Kreuzungsbereiche haben ergeben, dass sowohl die Hochschulallee als auch der Kreuzungsbereich Parower Chaussee/Hochschulallee ausreichen, um den zusätzlichen Verkehr aufnehmen zu können. Die Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich wurde von 50 km/h auf 30 km/h reduziert.
Ein im Wohngebiet geplanter DSD Sammelplatz soll nun in den Kreuzungsbereich Parower Chaussee/Hochschulallee verlegt werden.
Aufgrund der Neubewertung einer Streuobstwiese hat es eine leichte Änderung der Eingriffsausgleichsbilanzierung gegeben.
Nach Hinweis der Abfallentsorger wurde die Fahrbahn in dem Bereich, in dem Längsparkplätze vorhanden sind, von 3m auf 3,05m verbreitert.

Herr Suhr wird der Vorlage nicht zustimmen. Grund dafür ist die Küsten- und Ackerbebauung, welcher seine Fraktion kritisch gegenübersteht.
Herr Suhr fragt, ob Interesse besteht, den Streifen, der sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kramerhof befindet, ebenfalls zu bebauen und wenn ja, ob diesbezüglich bereits Kontakt mit der Hansestadt Stralsund aufgenommen worden ist.
Dazu ist Herrn Wohlgemuth nichts bekannt.

Herr Prof. Dr. Eilsberger fragt, ob es möglich ist, die Stellungnahme der Bürgerinitiative Hochschulallee e. V. zu erhalten, die nicht in der Abwägungstabelle enthalten ist.
Frau Wunderlich sagt dies zu. Sie erklärt, dass die Stellungnahmen nicht in die Abwägungstabelle aufgenommen wurden, die bereits im Vorfeld berücksichtigt wurden oder die nur allgemeine Hinweise enthalten haben.

Herr Gottschling wird der Vorlage ebenfalls nicht zustimmen.

Herr Lastovka stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0029/2018 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 2 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3.4 Vertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 65 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Hochschulallee"
Vorlage: H 0050/2018

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen zur Vorlage.

Der Ausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss die Vorlage H 0050/2018 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 2 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0098/2017

Herr Bogusch teilt mit, dass acht Standorte mit Bänken ausgestattet wurden.
Herr Lastovka erkundigt sich, ob auch zusätzliche Mülleimer aufgestellt wurden.
Herr Bogusch erklärt, dass in der Nähe der meisten neuen Bankstandorte Mülleimer vorhanden sind. Im Bereich Löwisches Palais und am Neuen Markt sollen noch Müllereimer aufgestellt werden. Die Haushaltslage lässt dies im Augenblick aber nicht zu.

Auf eine Nachfrage von Herrn Suhr antwortet Herr Bogusch, dass mit der Firma STRÖER ein Vertrag besteht, in dem geregelt ist, dass diese Bänke an die Hansestadt Stralsund liefert, deshalb konnte der Antrag in Bezug auf die Bänke umgesetzt werden.

Der Antrag wird in 6 Monaten erneut im Ausschuss behandelt.

Herr Lastovka fragt, ob zu der Testphase mit den Pressmülleimern auf der Hafeninsel eine Auswertung vorliegt. Herr Bogusch erklärt, dass die Testphase gezeigt hat, dass sich keine Kostenersparnis zu einer großen Mülltonne ergeben hat.

zu 4.2 Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0018/2018

Für die Straßenbeleuchtung in der Altstadt werden zwei unterschiedliche Systeme verwendet. Für die Weihnachtsbeleuchtung wurde bisher immer auf die bestehenden Systeme aufgebaut.
Wenn die Weihnachtsbeleuchtung ausgeweitet werden soll, müssten auch in den Nebenstraßen Aufhängevorrichtungen an den Gebäuden installiert werden. Es gibt eine rechtliche Grundlage, um an Gebäuden eine Straßenbeleuchtung befestigen zu dürfen, diese gilt nicht für Weihnachtsbeleuchtung.
Aufgrund dessen ist man auf die Kooperation der Hauseigentümer angewiesen.

Die Kosten für eine Beleuchtung zwischen zwei Häusern liegt bei ca.1300€.
Für 19 Standorte, die ausgeweitet werden können, belaufen sich die Kosten auf 25.000€.

Herr Lastovka beantragt Rederecht für Frau von Allwörden.
Die Ausschussmitglieder stimmen dem Antrag einstimmig zu.

Frau von Allwörden fragt, für wie realistisch die Verwaltung die Zustimmung der Eigentümer zu den baulichen Veränderungen an ihren Häusern einschätzt.

Herr Bogusch erklärt, dass bisher noch keine Gespräche mit den Eigentümern geführt wurden.

zu 5 Verschiedenes

Herr Sobottka erkundigt sich, warum in Grünhufe kein B-Plan aufgelegt wird.
Herr Lastovka erklärt, dass in der Nähe vom Haus der Wirtschaft ein B-Plan aufgestellt worden ist. Herr Wohlgemuth bestätigt das Vorhaben.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlagen H 0060/2017 und H 0048/2018 dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung empfohlen wurden.

gez. Hendrik Lastovka
Vorsitzender

gez. Gaby Ely
Protokollführung

TOP Ö 3.1

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0040/2018
öffentlich

Titel: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 "Wohnbebauung Andershof/ Drigger Weg" der Hansestadt Stralsund - Einleitung des Aufhebungsverfahrens für eine Teilfläche

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	15.08.2018
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin Zech, Karin		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	27.08.2018	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	13.09.2018	
Bürgerschaft	20.09.2018	

Sachverhalt:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 48 „Wohnbebauung Andershof/ Drigger Weg“ ist seit dem 16.07.2006 rechtsverbindlich. Das ca. 2,8 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof und wird im Nordwesten durch das in Umsetzung befindliche Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohngebiet am Strelasund, Boddenweg“ und im Nordosten durch die Bungalowsiedlung „Sundblick e.V.“ und ein Regenrückhaltebecken begrenzt.

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 48 ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes, welches zwischenzeitlich fast vollständig umgesetzt wurde. Neben den Wohnbauflächen und öffentlichen Erschließungsstraßen setzt der Bebauungsplan auch öffentliche Grünflächen fest, die als Ausgleichsflächen dienen. Bisher nicht umgesetzt wurde die öffentliche Grünfläche AF 6, die sich westlich des Boddenweges befindet.

Der Vorhabenträger, die Boddenweg GbR, hat westlich an das B-Plangebiet angrenzend, einen leer stehenden Gebäudekomplex im vergangenen Jahr abgerissen, so dass dieser Bereich nun nach § 34 BauGB als Wohnungsbaustandort entwickelt werden kann. Der Vorhabenträger beabsichtigt deshalb, auch die daran angrenzende öffentliche Grünfläche AF 6 in die Wohnungsbauentwicklung mit einzubeziehen. Dieses ist gemäß vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 derzeit jedoch nicht möglich.

Die bisher geplante Grünfläche AF 6 mit einer Größe von ca. 1.100 m² befindet sich auf den Flurstücken 20/154, 20/155, 20/126 und 20/127 der Flur 2, Gemarkung Andershof. Derzeit handelt es sich hierbei um eine unbefestigte Fläche mit einem Baum.

Lösungsvorschlag:

Für eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohnbebauung Andershof/ Drigger Weg“ soll ein Aufhebungsverfahren durchgeführt und der Einleitungsbeschluss für das Planverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst werden.
Die Gemeinde kann für das Aufhebungsverfahren gemäß § 12 Abs. 6 BauGB das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB anwenden, wenn die Planung nicht innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wurde.

Mit dem Herauslösen der bisher im Bebauungsplan Nr. 48 festgesetzten öffentlichen Grünfläche AF 6 kann diese Fläche in die geplante Entwicklung des Wohnungsbaustandortes am Boddenweg und Drigger Weg integriert werden und den Bedarf an Baugrundstücken weiter abdecken.

Den erforderlichen Ausgleich der öffentlichen Grünfläche AF 6 hat der Vorhabenträger bereits in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen durch Abbuchung im Ökokonto „Naturwald am Borgsee bei Kavelsdorf“ vollständig erbracht. Damit liegt eine wesentliche Voraussetzung für das Aufhebungsverfahren vor.

Alternativen:

Um den Bereich der öffentlichen Grünfläche AF 6 in eine Wohngebietsentwicklung zu integrieren, besteht zur Aufhebung dieser Teilfläche des Bebauungsplanes keine Alternative.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 „ Wohnbebauung Andershof/ Drigger Weg“ soll für eine Teilfläche (Bereich der öffentlichen Grünfläche AF 6) eine Aufhebung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Diese Teilfläche mit einer Größe von ca. 1.100 m² befindet sich im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof und grenzt westlich an den Boddenweg und nördlich an den Drigger Weg.
Das Aufhebungsgebiet umfasst die Flurstücke 20/154, 20/155, 20/126 und 20/127 der Flur 2, Gemarkung Andershof.

2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

Die Stadt hat mit der Boddenweg GbR als Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten für das Planverfahren abgeschlossen.

Termine/ Zuständigkeiten:

Öffentliche Bekanntmachung: frühestens 1 Monat nach Einleitungsbeschluss
Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

B48_Aufhebung_Einleitungsbeschluss_Anlage

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

ANLAGE ZUM EINLEITUNGSBESCHLUSS

TOP Ö 3.1

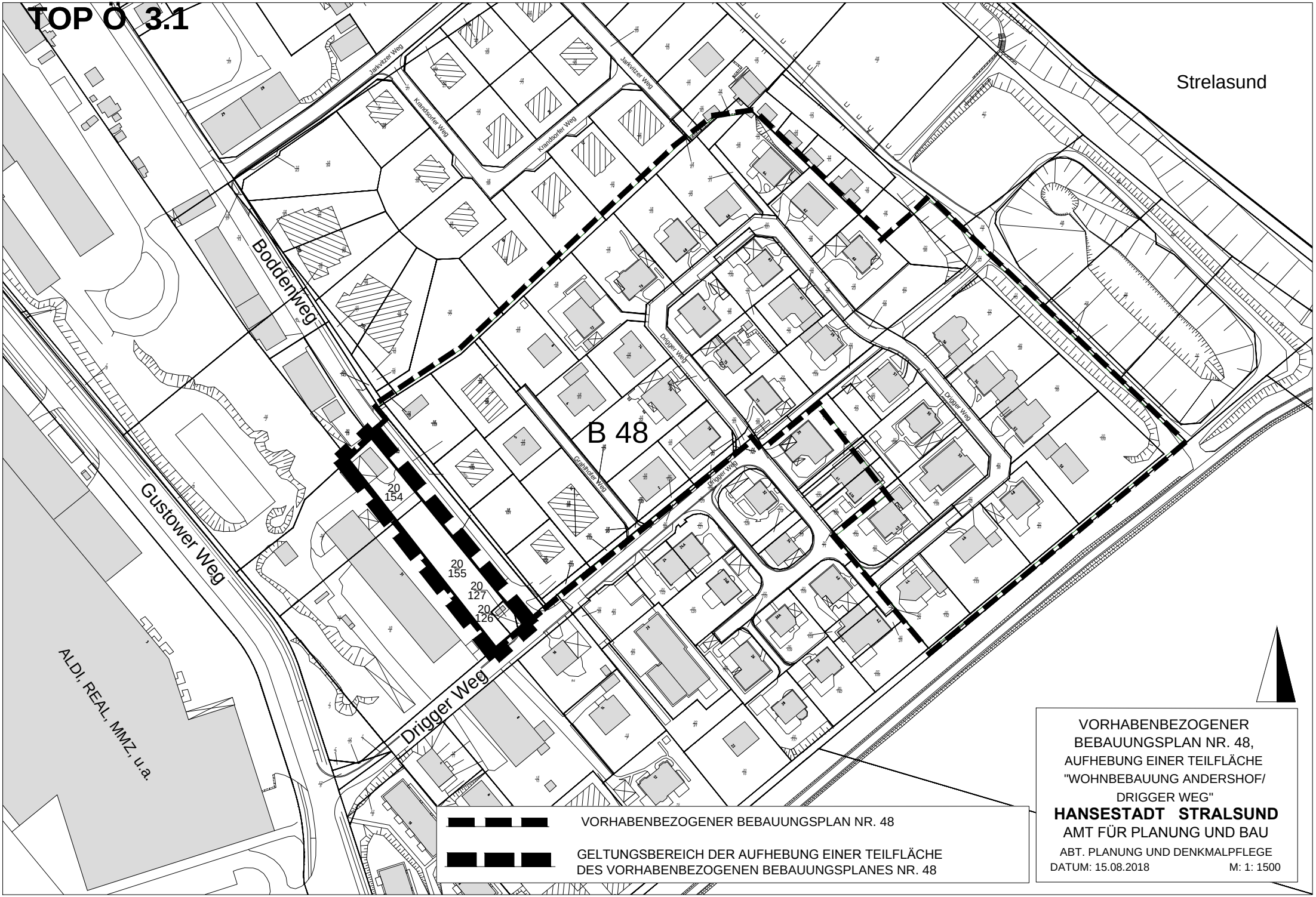

TOP Ö 3.2

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0019/2018
öffentlich

Titel: Zukunftssicherung des Segelschulschiffes "Gorch Fock I"

Federführung:	Amt 80 Amt für Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	Datum:	14.08.2018
Bearbeiter:	Fürst, Peter		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	27.08.2018	

Sachverhalt:
Das Segelschulschiff „Gorch Fock I“ hat seit 2003 als Dauerlieger einen Liegeplatz im Stralsunder Hafen. Das Schiff befindet sich im Eigentum des „Tall Ship Friends“ e. V. und ist unter der Nummer 3675 im Seeschiffsregister und unter der Nr. 01 in der Liste der beweglichen Denkmale der Stadt Stralsund eingetragen.

Im Jahre 2015 wurden Gutachten zum Bauzustand und zur Schwimmfähigkeit des Schiffes erstellt. Die Schwimmfähigkeit wurde dem Schiff bis zum 01.06.2020 testiert, der Zustand der Takelage wurde als „dringend instandsetzungsbedürftig bis maximal 31.07.2018“ eingeschätzt.
Der Vorstand des Vereines „Tall Ship Friends“ e. V. hat gegenüber der Hansestadt Stralsund signalisiert, das Schiff aus den vorgenannten Gründen bei fehlenden eigenen Investitionsmitteln für die Öffentlichkeit schließen zu müssen.

Die Hansestadt Stralsund hat ein begründetes Interesse, das SSS „Gorch Fock I“ als maritime und touristisch außergewöhnlich interessante Sehenswürdigkeit im Stralsunder Hafen zu erhalten. Das Schiff selbst, die Möglichkeit der Besichtigung sowie die Vielfalt von Veranstaltungen rund um das Schiff führen zu einer Steigerung der Attraktivität der Hansestadt Stralsund und insbesondere des Stralsunder Hafens.

Zusammen mit dem Wirtschaftsministerium des Landes M-V wurde die Förderfähigkeit der Sanierung und der Umbau des Schiffes zu einer „Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur im Hafen der Hansestadt Stralsund“ herausgearbeitet.

Die investiven Maßnahmen können u. a. umfassen:

- Herstellung der dauerhaften Schwimmfähigkeit für 20 Jahre ohne notwendige Dockungen
- Herrichtung der Decks für Ausstellungen und Veranstaltungen
- Komplette Erneuerung der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Haustechnik
- Sanierung der Takelage, insbesondere des stehenden Gutes
- Erneuerung der Schiffszugänge

Die Förderung durch das Land M-V kann generell nicht die Herstellung der See- und Segelfähigkeit des Schiffes beinhalten und kann nur an kommunale Gebietskörperschaften ausgereicht werden.
Die Zweckbindung der eingesetzten Mittel beträgt in der Regel 25 Jahre.

Nach der generellen Feststellung der Förderfähigkeit der Sanierung des Schiffes als Museumsschiff und Stilllieger wurde durch den Sachverständigen und Gutachter, Herrn Dipl.-Ing. Jens-Uwe Vetter, eine Präzisierung der notwendigen Arbeiten und der Kosten vorgenommen.
Die Kosten für den schiffbaulichen Teil belaufen sich demnach auf 6.800.000 Mio. Euro und die Kosten für die Konzeption und Herrichtung der Ausstellung auf 200.000 Euro.

Die im 2. Quartal 2018 mit dem Verein „Tall Ship Friends“ e. V. geführten Verhandlungen haben ergeben, dass der Verein bereit ist, das Schiff an die Hansestadt Stralsund zu verkaufen. Als Kaufpreis wurden 950.000 Euro benannt. Weiterhin wurde die Bereitschaft erklärt, das Vermögen des Vereins für den Eigenanteil an der Förderung durch das Land M-V und die nicht förderfähigen Kosten zur Verfügung zu stellen. Nach der Sanierung des Schiffes durch die Hansestadt Stralsund ist der Verein bereit, die dann entstandene Einrichtung („Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur im Hafen der Hansestadt Stralsund, SSS „Gorch Fock I“) zu betreiben und zu unterhalten.
Die erzielten Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Führungen und Veranstaltungen sollen die Ausgaben für den Betrieb des Schiffes decken.

Unter diesen Bedingungen ergeben sich für die Hansestadt Stralsund 3 Handlungsoptionen (Varianten):

1. Die Hansestadt Stralsund wird Eigentümerin des Schiffes und setzt die in Aussicht gestellten Fördermittel zum Kauf und zur Sanierung des Schiffes ein.
   Der „Tall Ship Friends“ e. V. stellt die Mittel des Eigenanteils in Höhe von 10 Prozent der Kosten sowie die nicht förderfähigen Kosten zur Verfügung und betreibt das Schiff nach den Sanierungsarbeiten mittels Betreibervertrag.

   <u>Problem:</u>
   Kauf und Sanierung des Schiffes sind neue freiwillige Aufgaben und bedürfen der Genehmigung durch das Innenministerium M-V (Gesamtkosten ca. 7,95 Mio. Euro).

2. Der „Tall Ship Friends“ e. V. bleibt Eigentümer des Schiffes.
   Die Hansestadt Stralsund beantragt die Förderung und leitet diese an den „Tall Ship Friends“ e. V. weiter. Der „Tall Ship Friends“ e. V. erbringt die Eigenmittel und ggf. nicht förderfähige Kosten und sichert die Zweckbindung der eingesetzten Mittel innerhalb des Zweckbindungszeitraumes.
   Der Verein übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid, wie z. B.:

- Einhaltung Vergaberecht
- Zweckbestimmung/Nutzungsbindung der Mittel
- Berichts-, Nachweis- und Abrechnungspflichten für die Förderung

   <u>Problem:</u>
   Nach geltendem Zuwendungsrecht bleibt die Hansestadt Stralsund als Zuwendungsempfänger in der Haftung für die zweckentsprechende und formgerechte Verwendung der eingesetzten Fördermittel. Werden die mit der Annahme der Förderung für verbindlich erklärten Nebenbestimmungen nicht eingehalten, kann das zur Rückforderung der kompletten Förderung gegenüber der Hansestadt Stralsund führen. Weiterhin ist die beihilferechtliche Zulässigkeit dieser Variante zu prüfen.

3. Die Hansestadt Stralsund trennt sich vom Gedanken einer Förderung des SSS „Gorch Fock I“. Bei Nichtdurchführung von Arbeiten zur Gefahrenbeseitigung in der Takellage wird das Schiff für die Öffentlichkeit gesperrt. Die dann fehlenden Einnahmen mangels Besucher stehen dem „Tall Ship Friends“ e. V. nicht mehr für die Unterhaltung und den Betrieb des Schiffes zur Verfügung.

   Problem:
   Zukünftig fehlt ein erlebbarer maritimer und touristischer Anziehungspunkt in der Hansestadt Stralsund.

Lösungsvorschlag:

Nach Einschätzung der Verwaltung ist der „Tall Ship Friends“ e. V. personell und fachlich nicht in der Lage, Fördermittel in der geplanten Größenordnung zu bewirtschaften und Baumaßnahmen am Schiff in der zu erwartenden Dimension umzusetzen.
Dies führt bei der weiteren Verfolgung der Variante 2 zu erheblichen Risiken für die Hansestadt Stralsund, die der Bürgerschaft nicht zur Beschlussfassung empfohlen werden kann.
Auch die Variante 3 kann aus der Bedeutung des SSS „Gorch Fock I“ als maritim-historisch bedeutendes Denkmal und als herausragendes maritimes Alleinstellungsmerkmal für die Hansestadt Stralsund nicht zur Beschlussfassung empfohlen werden.

Der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund wird empfohlen, den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Verhandlungen mit dem Eigner des Schiffes und dem Land M-V weiterzuführen, mit dem Ziel, Variante 1 umzusetzen.
Die Verhandlungsergebnisse in Form von unterschriftsreifen Verträgen sind der Bürgerschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Alternativen:
Variante 2 (mit erheblichen Risiken für die Hansestadt Stralsund)
Variante 3 (mit dem Verlust des Schiffes als Anziehungspunkt in der Hansestadt Stralsund)

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Verhandlungen mit dem „Tall Ship Friends“ e. V. als Eigner des SSS „Gorch Fock I“ weiterzuführen mit dem Ziel, Eigentümer des Schiffes zu werden. Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Förderung des Schiffes als „Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur im Hafen der Hansestadt Stralsund“ zu erwirken.
Die Verhandlungsergebnisse in Form von unterschriftsreifen Verträgen sind der Bürgerschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Mit der Grundsatzentscheidung, den Oberbürgermeister mit der Weiterführung von Verhandlungen zum Ankauf des Schiffes zu beauftragen, entstehen keine zusätzlichen haushaltsrelevanten Kosten für die Hansestadt Stralsund.

Die Ertüchtigung des Segelschulschiffes ist gegenwärtig entsprechend des Erstantrages auf Förderung aus 2012 unter der Maßnahmen-Nummer 15-1050-0001 "Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur" Bestandteil des Haushaltsplanes Band I 2018/2019 der Hansestadt Stralsund. Die in Aussicht gestellten Fördermittel vom Land und mögliche

Zuwendungen durch Dritte finden im Teilhaushalt 06 "Wirtschaftsförderung" in der Leistung 57.5.02.001 im Sachkonto 23310000 in Höhe von insgesamt 4.000.000,00 EUR für die Jahresscheibe 2018 Berücksichtigung. Auszahlungsseitig sind in der o.g. Maßnahmen-Nummer in der Jahresscheibe 2018 in der Leistung 57.5.02.001 im Sachkonto 01990000 Mittel in Höhe von insgesamt 4.000.000,00 EUR eingeordnet.

Nach Vorlage des Zuwendungsbescheides durch das Land M-V sind die Haushaltsansätze anzupassen.

Termine/ Zuständigkeiten:
Oberbürgermeister/Amt 80

Anlage 1 - Fördermittelantrag vom 05 06 2018
Anlage 2 - Nachtrag zum Gutachten des Sachverständigen für Binnenschiffe und Sportboote, Dipl.-Ing. Jens-Uwe Vetter vom 04 06 2018
Anlage 3 - Abwägung der Stellungnahmen aus der Ämterbeteiligung zur Vorlage B 0019/2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.2

Kopie

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur, Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke, Clustermanagement, Regionalbudget und Experimentierklausel

1. Allgemeines

An

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 160255
19092 Schwerin

Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Eingangsstempel
Datum des Eingangs
Datum der Bewilligung
Projekt-Nr.
Bewilligter GRW-Zuschuss in €

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW).

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

1.1 Antragsteller

Name und Anschrift des Projektträgers/ggf. Gemeindekennziffer	
Hansestadt Stralsund 13 000 5000	
Kreis Vorpommern-Rügen	Regierungsbezirk
Bearbeiter: Peter Fürst Telefon/Telefax/ E-Mail-Adresse: Tel. 03831-252720, Fax: 03831-25252720, E-Mail: pfuerst@stralsund.de	
Bankverbindung Bank: Sparkasse Vorpommern BIC: NOLADE21GRW IBAN: DE 35 1505 0500 0100 0505 81	

☒ Gemeinde oder Gemeindeverband[1]

☐ steuerbegünstigte juristische Person[2]

☐ nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Person; in diesem Fall ist die Gesellschaftsstruktur anzugeben:

☐ Sonstige (u.a. Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement); in diesem Fall ist die Gesellschaftsstruktur anzugeben:

---

[1] Gemeinden und Gemeindeverbände werden als Träger von Infrastrukturmaßnahmen vorzugsweise gefördert.
[2] Es müssen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vorliegen.

Gesellschafter	Anteil in %

1.2 Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Bezeichnung des Vorhabens:	
Kurzbeschreibung des Vorhabens: (z.B. Lage, Gesamtgröße in qm, Netto-Nutzfläche; Flächenangaben für GE-, GI- Flächen und sonstige gewerblich zu nutzende Flächen wie SO oder MI)	Errichtung einer Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur im Hafen der Hansestadt Stralsund, SSS "Gorch Fock I"

2. Art des Vorhabens[3] (für unterschiedliche Vorhaben ist jeweils ein gesonderter Antrag zu verwenden)

2.1 Investitionsvorhaben

☐ Industrie- und Gewerbegelände[4] [5];

☐ Anbindung von Gewerbebetrieben;

☒ Tourismus;

☐ Gewerbezentren;

☐ Bildungseinrichtungen[6];

☐ Kommunikationsverbindungen;

---

[3] Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich.

[4] Zu der Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sächlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind. Zur Wiederherrichtung gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist; Grunderwerb kann nicht gefördert werden.

[5] Angaben zu den Betrieben, die angesiedelt werden sollen, sind unter Ziffer 8 zu erläutern.

[6] Der Fördertatbestand kommt nur zur Anwendung, soweit das Bildungsangebot vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst wird und wenn gewerbliche Anbieter die in Rede stehende Investition nicht vornehmen würden.

☐ Abwasser- und Abfallanlagen[7];

☐ Hafeninfrastruktureinrichtungen[8].

2.2 Maßnahmen im Bereich Vernetzung und Kooperation

☐ Integrierte regionale Entwicklungskonzepte;

☐ Regionalmanagement;

☐ Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement;

☐ Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen;

☐ Regionalbudget.

2.3 Maßnahmen im Rahmen der Experimentierklausel

☐ _____

(Art des Vorhabens, bitte unter 4. ausführlich beschreiben)

3. Investitionsort oder Sitz des Trägers einer Maßnahme im Bereich Vernetzung und Kooperation

PLZ	Ort/Gemeindekennziffer
Kreis	

[7] Diese Infrastrukturvorhaben müssen bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden
[8] Diese Infrastrukturvorhaben müssen bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden

4. Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Maßnahmen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer **Anlage** zum Antrag gesondert darzustellen.

siehe Anlage

5. Ausgabenvolumen für die geplanten investiven Maßnahmen / Maßnahmen im Bereich Vernetzung und Kooperation

Maßnahmen	Träger	Betrag (€)
Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur SSS "Gorch Fock I"	Hansestadt Stralsund	7.950.000,00
	Gesamtausgaben:	7.950.000,00

5.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn[9]

T	T	M	M	J	J
0	1	1	0	1	8

Beendigung

T	T	M	M	J	J
3	1	1	2	2	0

5.2 Falls die Maßnahme in mehreren Kalenderjahren durchgeführt wird:

Aufteilung der Maßnahmen	
Jahr	Betrag (€)
2018	1.300.000,00
2019	5.000.000,00
2010	1.650.000,00

5.3 Folgekosten

für	Betrag (€)
* Unterhaltung Gebäude * Unterhaltung Einrichtung * Betriebskosten (einschließlich Personal abzüglich evtl. Einnahmen)	100.000,00
Summe	100.000,00

[9] Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Unter Beginn der Vorhabens wird grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages verstanden. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen nach Teil II B Ziffer 4.4 des gemeinsamen Koordinierungsrahmens nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb wird, mit Ausnahme bei Einrichtungen nach Teil II B Ziffer 3.2.4 und 3.2.5 des gemeinsamen Koordinierungsrahmens, grundsätzlich nicht als Beginn des Vorhabens angesehen.

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (€)
Eigenmittel davon Kredite	
Nicht vom Antragsteller auszufüllen Mittel der Gemeinschaftsaufgabe * sog. Normalförderung * Sonderprogramm[10]	
* sonstige öffentliche Finanzierungshilfen oder * Beiträge von Unternehmen oder • sonstige Beiträge Dritter (z.B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.) Bezeichnung:	795.000,00
Berechtigung zum Vorsteuerabzug ☐ ja ☒ nein	
Gesamtsumme	795.000,00

7. Kumulation von Zuwendungen, frühere Förderungen für dieses Vorhaben:

Sind für das gleiche Vorhaben bei einer anderen öffentlichen Stelle ebenfalls Zuwendungen beantragt oder sollen Zuwendungen beantragt werden? ☐ ja ☒ nein

Wurden von einer anderen Stelle bereits Mittel bewilligt oder in Aussicht gestellt? ☐ ja ☒ nein

Wurden bereits früher Mittel gezahlt? ☐ ja ☒ nein

Wurden frühere Anträge abgelehnt? ☐ ja ☒ nein

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Höhe, von welcher Stelle?

Ergänzend für Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement:
Wurden an beteiligte Unternehmen in den letzten drei Jahren „De-minimis"-Beihilfen gewährt?[11] ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, an welches Unternehmen, Zeitpunkt, Höhe der Förderung, von welcher Stelle?

[10] Kurzbezeichnung des Sonderprogramms.

[11] VO (EU) Nr. Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

8. Bei Industrie- und Gewerbegelände

Angaben zu den Betrieben, die neu angesiedelt werden sollen[12]:

Firma	Sitz der Firma derzeit/künftig	Produktionsprogramm bzw. Gegenstand des Unternehmens	Gelände Bestand/ Bedarf/ Optionen in qm	Beschäftigte derzeit (dav. weibl.)	Beschäftigte zusätzlich neu (dav. weibl.)	Neugründungen (N) Erweiterung (E) Verlagerung (V) Zweigbetrieb (Z)

[12]Ggf. Anlage beifügen.

9. Erklärungen

a) Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt (Grundstückserwerb ist, mit Ausnahme bei Einrichtungen nach Teil II B Ziffer. 3.2.4 und 3.2.5 des GRW-Koordinierungsrahmens, nicht förderfähig).

b) Ich/Wir erkläre(n), dass die Finanzierung der unter Ziffer 5.3 aufgeführten mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.

c) Das Vorhaben ist mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt.

d) Das Vorhaben wurde unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung geplant.

e) Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden berücksichtigt; entsprechende Unterlagen sind beigefügt (z.B. wasserrechtliche Genehmigung, emissions-/immissionsrechtliche Genehmigung u.ä.).

f) Mit dem Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen.

g) Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbeflächen, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen.

h) Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende im Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
   - Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.1),
   - Investitionsort / Sitz des Trägers einer nicht-investiven Maßnahme (Ziffer 3),
   - Beschreibung und Begründung des unter 2. bezeichneten Vorhabens, soweit die Angaben als Tatsachen feststehen (Ziffer 4),
   - Beginn des Vorhabens (Ziffer 5.1 und Ziffer 9e),
   - Angaben zur Finanzierung, soweit sie als Tatsachen feststehen (Ziffer 6),
   - Angaben über gegebenenfalls bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer (Ziffer 10.k).

   Mir/Uns ist weiterhin bekannt, dass eine Entstellung oder Unterdrückung dieser Tatsachen ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

i) Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land oder das jeweilige Land den Namen des Empfängers der Zuwendung sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht.

j) Mir/Uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Übersicht letzte Seite) zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden.

k) Mir/Uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20/12/2013) in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20/12/2013) Anwendung findet.
   Nach den EU-Strukturfonds-Vorschriften veröffentlicht die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ein Verzeichnis, das Auskunft über die Begünstigten, die geförderten Vorhaben und die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.
   Ich bin/Wir sind mit der Aufnahme der vorgenannten Angaben in das Verzeichnis einverstanden.

   Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch einzelne Vorhaben prüfen können.
   Im Falle einer Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an den beantragten Finanzierungshilfen finden folgende Vorschriften des Gemeinschaftsrechts Anwendung: VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20/12/2013) in Verbindung mit VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20/12/2013); VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20/12/2013); VO (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20/12/2013),sowie die auf der

Rechtsgrundlage dieser Verordnungen erlassenen Delegierten verordnungen und Durchführungsverordnungen.

10. Dem Antrag sind beizufügen*)

a) Flächennutzungsplan, Lageplan, Bebauungsplan für das Vorhaben (soweit vorhanden); sonst Bescheinigung der zuständigen Behörde über die voraussichtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungs- und landesplanerischen Zielen,
b) Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse,
c) Baubeschreibung,
d) Investitions- und Finanzierungsplan; Grunderwerbskosten sind gesondert auszuweisen,
e) Ggf. Stellungnahme von Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer,
f) Erklärung der zuständigen Stelle über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen,
g) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung,
h) Prüfvermerke der fachtechnischen Dienststellen,
i) ggf. Nachweis über den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht,
j) ggf. Nachweis über die steuerrechtliche Begünstigung nach § 51 ff. Abgabenordnung,
k) Angaben über ggf. bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer.

*) Hinweis:
Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel
Hansestadt Stralsund, 05.06.2018	Dr.Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister

HANSESTADT STRALSUND

Anlage

Projektbeschreibung

„Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur im Hafen der Hansestadt Stralsund, Segelschulschiff „Gorch Fock"

Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt, im Stadthafen eine Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur zu schaffen.
Aufgrund der besonderen historischen Bedeutung und der exponierten Lage soll für diese Basiseinrichtung das Segelschulschiff „Gorch Fock I" genutzt werden.
Der Hafen der Hansestadt Stralsund hat sich in der jüngsten Vergangenheit in zunehmendem Maße zum Zentrum des maritimen Tourismus für Stralsund und die Region Vorpommern entwickelt. Grund dafür ist die zentrale geographische Lage und die zielgerichtete Investitionstätigkeit in den Bereichen Infrastruktur und Tourismuswirtschaft. Als herausragende Beispiele dafür sind die City-Marina, das Kanalsystem, das Strandbad am Strelasund und natürlich das OZEANEUM zu nennen. Ergänzt werden diese kommunalen Projekte durch eine Vielzahl von privaten Investitionen in tourismusnahen Gewerbebereichen, wie beispielsweise die Hafenresidenz, der Scheelehof oder auch die Kronlastadie.
Um den aus diesen Entwicklungen resultierenden zunehmenden Touristenströmen angemessene Möglichkeiten zu geben, sich über diese Angebot in der Stadt und der Region zu informieren und diese Angebote im Kontext zur historischen und gegenwärtigen Entwicklung einer ehrwürdigen, aber gleichzeitig modernen Hansestadt erleben zu können, bedarf es einer geeigneten Einrichtung.
Hier bietet sich in besonderer Weise das im Hafen der Hansestadt Stralsund befindliche Segelschulschiff „Gorch Fock I" an. Dieses traditionsreiche Segelschiff reichert durch seine Präsenz im Hafen das maritime Flair in hervorragender Weise an und ist ein ganz besonderer authentischer Besuchermagnet.
Die Hansestadt Stralsund ist vor geraumer Zeit von den Verkaufsabsichten der Schiffseigner informiert worden. Über vorsichtige Sondierungsgespräche hinaus ist es zu ersten Verhandlungen über die Rahmenbedingungen eines möglichen Ankaufs des Schiffes durch die Hansestadt Stralsund gekommen.
Grundlage dieses Kaufes ist zwingend ein Wertgutachten eines vereidigten Sachverständigen, auf diesen wird sich gegenwärtig geeinigt.
Sollte es zu einem Kauf des Schiffes durch die Hansestadt Stralsund kommen, ist beabsichtigt, das Schiff in der Form in Stand zu setzen, dass eine dauerhafte Schwimmfähigkeit gesichert wird, eine ordnungsgemäße landseitige Ver- und Entsorgung eingerichtet wird, der Schiffskörper, die Decks, Aufbauten und das stehende Gut der Takellage saniert werden.
Die nutzbaren Innenräume werden für Ausstellungs-, Informations- und Präsentationszwecke hergerichtet.
Eine Außenstelle der Stralsunder Tourismuszentrale ist ebenfalls an Bord vorgesehen.
Die Herstellung der Segelfähigkeit und Fahrtüchtigkeit des Schiffes ist nicht vorgesehen, eine gewerbemäßige Nutzung wird ausgeschlossen.
Die Erstellung eines vollständigen Nutzungskonzeptes wird je nach Abarbeitung der vorgenannten notwendigen Schritte und in Abstimmung mit allen Beteiligten und Multiplikatoren fortlaufend vorgenommen.

TOP Ö 3.2

Sachverständigenbüro für Binnenschiffe und Sportboote

Dipl.-Ing. Jens-Uwe Vetter
→ Sachverständiger f. Schiff- u. Maschinenbau; inkl. Landrevision (Binnenschifffahrt)
→ Sachverständiger für Sportboote, zertifiziert nach DIN EN ISO/IEC17024
G.- Hauptmann - Str. 5 ; 18435 Stralsund

Tel. 03831/396111
Fax. 03831/311017
Funk: 0172-7526840
mail@juvetter.de

Vetter ; G.-Hauptmann-Str. 5 ; 18435 Stralsund

Hansestadt Stralsund
Amt für Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing
z.Hd. Herrn Fürst
per Mail an PFuerst @stralsund.de

04.06.2018

Instandsetzung GORCH FOCK (I)

Sehr geehrter Herr Fürst,

wie besprochen, nachfolgend eine Untersetzung der Ihnen seitens des Eigners genannten groben Kosten für einen reduzierten Sanierungsumfang der GORCH FOCK (I) als Museumsschiff und Stilllieger.

Hauptsächliche Randbedingungen des Kostenansatzes:

1. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass das Unterwasserschiff im Bereich von Spant 40 bis 94 und bis zum C-Gang erneuert werden soll.
2. Vor-und Achterschiff werden schiffbaulich so repariert, dass eine langjährige Schwimmfähigkeit gesichert ist.
3. Der komplette Schiffskörper wird außen gestrahlt und neu konserviert.
4. Arbeiten im Schiffsinneren beschränken sich vorerst nur auf die Bereiche, die aktuell auch schon für die Öffentlichkeit zugänglich sind. (z.B. teilweise Isolierung und Wandverkleidung, Verkehrssicherheit, Fluchtwege, Elektrotechnik -sehr eingeschränkt- und Überwachung für Feuer und Leckwasser)
5. Die Takelage wird de- und wieder montiert, Masten und Rahen aufgearbeitet aber nicht erneuert. Das stehende und laufende Gut wird in einem reduzierten Umfang neu montiert, wie es für die Statik und Optik des früheren Segelschiffes und für zukünftige Instandhaltungsarbeiten in der Takelage erforderlich ist.
6. Die Erneuerung der Verbände unter dem Haupt- und Backdeck erfolgt nur in dem Umfang, wie es die Festigkeit für einen Hafenlieger erfordert.
7. Die erneuerten Decks erhalten keinen Holzbelag. (nur rutschhemmender Anstrich)
8. Eventuelle Belange des Denkmalschutzes sind nicht berücksichtigt.
9. Es wird vorausgesetzt, dass die GORCH FOCK (I) auch weiterhin als Schiff und nicht als Bauwerk behandelt wird.

Tätigkeitsschwerpunkte: Abnahme lt. SportbootVermV ; Schadens- u. Wertgutachten ; Landrevision/Bodengutachten ; Neu- u. Umbauberatung ; Werftaufsicht
Steuernr.: 082/284/00654;Finanzamt Stralsund ; Umsatzst.-ID: DE 297686240
Mitglied im VBS VMVS Zertifiziert durch ADA

10. Der Kostenansatz enthält Ausgaben für Bauaufsicht, Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und ggf. Prüfkosten für das anteilige neue Unterwasserschiff. Nicht berücksichtig sind Kosten für eine EU-Ausschreibung der Leistungen.

Unter diesen Voraussetzungen kann mit einem groben Kostenvolumen von ca. **6.799.568,00 €** inkl. 19% MWSt. gerechnet werden.

Schiffbau und Konservierung	ca. 5.115.572,00 €
Takelage	ca. 629.272,00 €
Innenbereiche, Systeme, Sicherheit	ca. 888.124,00 €
Ingenieursleistungen	ca. 166.600,00 €

Alle oben genannten Preise sind Bruttopreise.

Angemerkt bleibt auch weiterhin, dass es sich trotz der noch immer sehr hohen Gesamtkosten hauptsächlich um eine langfristige Sicherung der Schwimmfähigkeit des Schiffes, der Verkehrssicherheit für Mitarbeiter und Besucher und der Werterhaltung handelt.

Für die Beantwortung weiterführender Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Jens-Uwe Vetter

Tätigkeitsschwerpunkte: Abnahme lt. SportbootVermV ; Schadens- u. Wertgutachten ; Landrevision/Bodengutachten ; Neu- u. Umbauberatung ; Werftaufsicht
Steuernr.: 082/284/00654;Finanzamt Stralsund ; Umsatzst.-ID; DE 297686240

TOP Ö 3.2

Abwägung der Stellungnahmen aus der Ämterbeteiligung zur Vorlage
B 0019/2018 - Zukunftssicherung des Segelschulschiffes „Gorch Fock I"

	Abwägung
Amt 12 – Ablehnung Zitat: „Kritisch anzumerken ist insbesondere, dass die Vorlage einen Erwerb durch die Stadt favorisiert und sonstige Varianten als risikoreich bewertet. Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb die Stadt den Betreiberverein nicht dabei unterstützt, unmittelbar Zuwendungen von bzw. über das Land bzw. sonstige Institutionen zu erhalten, ohne dass die Stadt die Risiken eines Zuwendungsempfängers eingehen muss. Eine solche Variante könnte durch eine Kooperationsvereinbarung abgesichert werden, in der dem Verein das Eigentum am Schiff verbleibt und der Verein im Gegenzug für eine Unterstützung durch die Stadt bei der Beantragung von Fördermitteln und Zuwendungen den Verbleib am gegenwärtigen Liegeplatz bzw. in Stralsund zusichert."	Zuwendungsempfänger für Zuwendungen zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur können nach den Förderrichtlinien des Landes M-V nur Gemeinden bzw. kommunale Gebietskörperschaften sein. Eine direkte Ausreichung der Mittel an den Verein „Tall Ship Friends" e.V. ist dem Land nicht möglich. Die angesprochene Variante der Kooperationsvereinbarung zur Weiterleitung der Fördermittel an den Verein „TSF" e.V. ist möglich (Variante 2). Für den Zuwendungsgeber, das Land M-V, bleibt allerdings der Zuwendungsempfänger, die Hansestadt Stralsund, für alle Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid in der Haftung. Dies kann im Fall einer nicht zweckentsprechenden oder formgerechten Verwendung der Mittel bis zur vollständigen Rückforderung der Zuwendungsmittel führen. Hier ergeben sich berechtigte Zweifel, ob in diesem Fall der Verein „TSF" e.V. die im Schiff verbauten Mittel in voller Höhe zurückzahlen kann. Die in der Vorlage beschriebene Variante 2 kann aus diesem Grund der Bürgerschaft nicht empfohlen werden.
Amt 14 – Kenntnisnahme „Das RPA empfiehlt die grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage, um der Zielsetzung gerecht zu werden."	Das grundsätzliche Anliegen der *B-Vorlage - Zukunftssicherung des Segelschulschiffes „Gorch Fock I"* ist es, eine Positionierung der Bürgerschaft herbeizuführen und den Oberbürgermeister mit einem Verhandlungsmandat gegenüber dem Eignerverein „TSF" e.V. auszustatten. Dazu wurden 3 Varianten näher betrachtet, die aus der Sicht der Hansestadt Stralsund infrage kommen können. Die zum jetzigen Zeitpunkt und beim jetzigen Stand der Verhandlungen erkennbaren Risiken wurden benannt. Auch benannt werden die zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Kosten für das Projekt. Im Zuge der im Beschlussvorschlag empfohlenen weiteren Verhandlungen mit dem „TSF" e.V. und dem Wirtschaftsministerium M-V sind Änderungen im Projektumfang, in den Kosten und in der Durchführung durchaus möglich und auch zu erwarten. Insofern sind die finalen Verhandlungsergebnisse erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Bürgerschaft zu bewerten und zu entscheiden. In der B-Vorlage wird im Beschlussvorschlag darauf hingewiesen. Die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Überarbeitung der Vorlage besteht derzeit nicht.

Amt 20 – Ablehnung	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Amtes 14 verwiesen (s.o.). Aufgenommen wird der Hinweis, den aktuellen Fördermittelantrag sowie das aktuelle Gutachten der Vorlage beizufügen.
Amt 30 – Zustimmung	
Amt 40 – Zustimmung Zitat: „Sind bei der Beantragung der Fördermittel über die Herrichtung der Decks für Ausstellungen und Veranstaltungen hinaus auch Konzeption, Ausstellungsumsetzung und Ausstattung förderfähig?	Die Förderung der Ausstellung (Konzeption, Ausstattung usw.) wird in die Verhandlungen mit dem Land M-V einbezogen. Die Verhandlung des Betreibervertrages wird die Position *Planung und Präsentation maritimer Themen und Veranstaltungen* enthalten.
Amt 60 – Zustimmung mit Hinweis „Hinsichtlich Variante 1 ist zu berücksichtigen, dass die Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben und der dauerhaften Eigentümerpflichten mit erheblichem Aufwand verbunden sein werden und auf keinen Fall an den Verein übertragen werden sollten (letzteres aus den Gründen, die auch gegen Variante 2 sprechen). Daher sollten die organisatorischen Zuständigkeiten, ggf. auch die Einbeziehung eines externen Dienstleisters, unbedingt vorab geklärt und in der Beschlussvorlage dargelegt werden."	Dem Hinweis wird gefolgt. Parallel zu den im Beschlussvorschlag empfohlenen Verhandlungen werden verwaltungsintern organisatorische Zuständigkeiten, ggf. auch die Einbeziehung eines externen Dienstleisters, geklärt.

TOP Ö 4.1

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0123/2017
öffentlich

Titel: CarSharing in Stralsund fördern
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	10.10.2017
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, mit welchen Maßnahmen und an welchen Stellen in der Hansestadt eine privilegierte Behandlung von Car-Sharing- Anbietern und CarSharing-Nutzern, vor allem auch in Bezug auf Parkmöglichkeiten, geschehen kann.

Zudem soll durch den Oberbürgermeister geprüft werden, wie diese Maßnahmen in bestehende Verkehrs- und Mobilitätskonzepte der Hansestadt eingearbeitet werden können und eine Abstimmung hierzu mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgen. Die entsprechenden Fachausschüsse (mind. BUStA und WTGA) sowie Fachverbände (u.a. der VCD) sind regelmäßig zu informieren und umfassend zu beteiligen.

Begründung:

Am 01. September ist das CarSharing-Gesetz auf Bundesebene in Kraft getreten.
Der scheidende Verkehrsminister Dobrindt, welcher kürzlich in unserer Hansestadt zu Besuch war, lässt zum CarSharing auf der Homepage des Verkehrsministeriums Folgendes vermelden: „CarSharing liegt voll im Trend, ist sehr beliebt und hat großes Wachstums-potenzial. Wir wollen dem CarSharing noch mehr Dynamik ermöglichen. Dazu gehört, dass wir weitere Vorteile für CarSharingautos schaffen und so diese Form der Mobilität besonders fördern.“ (Quelle: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/carsharing-gesetz.html; zuletzt abgerufen am 09.10.2017)

Die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen führt zu ökologischen Vorteilen, beispielsweise durch geringeren Ressourcenverbrauch in der Produktion von Kraftfahrzeugen. Zudem wollen wir über eine verstärkte Unterstützung für CarSharing in der städtischen Verkehrs- und Mobilitätsplanung aber auch den Parksuchverkehr und den ruhenden Verkehr reduzieren. Dies kann helfen, den Parkraum in der Stadt effizienter zu nutzen.

TOP Ö 4.1

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.4
CarSharing in Stralsund fördern
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0123/2017

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, mit welchen Maßnahmen und an welchen Stellen in der Hansestadt eine privilegierte Behandlung von Car-Sharing- Anbietern und CarSharing-Nutzern, vor allem auch in Bezug auf Parkmöglichkeiten, geschehen kann.

Zudem soll durch den Oberbürgermeister geprüft werden, wie diese Maßnahmen in bestehende Verkehrs- und Mobilitätskonzepte der Hansestadt eingearbeitet werden können und eine Abstimmung hierzu mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgen. Die entsprechenden Fachausschüsse (mind. BUStA und WTGA) sowie Fachverbände (u.a. der VCD) sind regelmäßig zu informieren und umfassend zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 2017-VI-07-0692

Datum: 19.10.2017

Im Auftrag

Kuhn

TOP Ö 4.1

Auszug aus der Niederschrift
über die 07. Sitzung der Bürgerschaft am 19.10.2017

Zu TOP : 9.4
CarSharing in Stralsund fördern
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0123/2017
Herr Dr. von Bosse begründet den Antrag ausführlich. Untersuchungen haben ergeben, dass CarSharing auch in kleinen und mittelgroßen Städten gut funktioniert und angenommen wird, z.B. in Flensburg. Gerade in der Altstadt nimmt der Parkdruck zu. Daher ist diese neue Initiative sinnvoll und auch eine gute Ergänzung zum ÖPNV. Er bittet, den Prüfauftrag zu unterstützen.

Herr Meier erklärt für die CDU/FDP-Fraktion, dem Antrag zuzustimmen. Im Hinblick auf die Größe der Hansestadt Stralsund sieht er das Vorhaben dennoch etwas kritisch.

Der Präsident lässt über den Antrag AN 0123/2017 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, mit welchen Maßnahmen und an welchen Stellen in der Hansestadt eine privilegierte Behandlung von Car-Sharing- Anbietern und CarSharing-Nutzern, vor allem auch in Bezug auf Parkmöglichkeiten, geschehen kann.

Zudem soll durch den Oberbürgermeister geprüft werden, wie diese Maßnahmen in bestehende Verkehrs- und Mobilitätskonzepte der Hansestadt eingearbeitet werden können und eine Abstimmung hierzu mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgen. Die entsprechenden Fachausschüsse (mind. BUStA und WTGA) sowie Fachverbände (u.a. der VCD) sind regelmäßig zu informieren und umfassend zu beteiligen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-07-0692

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 01.11.2017

TOP Ö 4.1

Auszug aus der Niederschrift
über die 05. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben am 03.05.2018

Zu TOP : 4.2
CarSharing in Stralsund fördern
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0123/2017
Herr Bogusch weist darauf hin, dass dieses Thema aufgrund eines Bürgerschaftsbeschlusses zustande gekommen ist. Aus diesem Grund wurde die Verwaltung beauftragt, sich mit diesem Thema auseinander zu setzen. Die Bundesregierung hat zuvor ein CarSharing Gesetz erlassen, welches die Rechtsgrundlage bildet. Das Gesetz existiert bereits, allerdings gibt es keine genauen Angaben für z. B. Parkplätze. Des Weiteren gibt es hierfür noch keine Änderung in der StVO, diese ist aber erforderlich. Deswegen ist es der Straßenverkehrsbehörde noch nicht möglich, Parkplätze als CarSharing Parkplätze auszuweisen. Derzeit gibt es noch keine Rechtsgrundlage für die tatsächliche Umsetzung. Wenn es Interessenten gibt, die CarSharing in Stralsund anbieten möchten, funktioniert dies auch ohne großes Konzept.

Herr Bauschke möchte wissen, wie groß der Bedarf an CarSharing in Stralsund ist.

Herr Bogusch erläutert, dass das Thema CarSharing in Stralsund von großer Bedeutung sein könnte. Da in der Altstadt die Parkmöglichkeiten sehr begrenzt sind, würde CarSharing eine bessere Alternative zum Privat-KfZ darstellen.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende stellt keinen weiteren Redebedarf fest und bedankt sich für die Ausführungen.

Das Thema wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut im Ausschuss beraten.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 16.08.2018

TOP Ö 4.2

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0070/2018
öffentlich

Titel: 3 D Schriftzug,,Stralsund´´
Einreicher : Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	08.06.2018
Einreicher:	Pieper, Thoralf		

Beratungsfolge	Termin	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Neugestaltung der Nördlichen Hafeninsel im Quartier 65 einen 3 D Schriftzug mit dem Titel ,, Stralsund ´´ in die Planungen mit einzubeziehen.

Begründung:

Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung des hochwertigen Standortes und die Etablierung neuer Nutzungen bietet es sich an, diesen Schriftzug an einem geeigneten Standort zu errichten.
Eine Kostenprüfung sollte im Vorfeld erstellt werden und die Bürgerschaft ist zu informieren.

Thoralf Pieper
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 4.2

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.4
3 D Schriftzug„Stralsund´´
Einreicher : Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0070/2018

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0071/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Neugestaltung der Nördlichen Hafeninsel im Quartier 65 einen 3 D Schriftzug mit dem Titel ,,Stralsund“ in die Planungen mit einzubeziehen.

Beschluss-Nr.: 2018-VI-06-0818

Datum: 21.06.2018

Im Auftrag

gez.
Kuhn

TOP Ö 4.2

Auszug aus der Niederschrift
über die 06. Sitzung der Bürgerschaft am 21.06.2018

Zu TOP : 9.4
3 D Schriftzug„Stralsund´´
Einreicher : Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0070/2018
Herr Dr. Zabel möchte den Ursprungsantrag dahingehend ändern, dass die Errichtung eines 3D Schriftzuges als Prüfauftrag an den Oberbürgermeister gerichtet wird. Des Weiteren stellt er den Verweisungsantrag in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung, um Gestaltungsmöglichkeit und deren Umsetzung zu diskutieren.

Frau Kindler äußert sich positiv zu diesem Antrag und befürwortet den Verweisungsantrag.

Herr Schulz stellt den Verweisungsantrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0071/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Neugestaltung der Nördlichen Hafeninsel im Quartier 65 einen 3 D Schriftzug mit dem Titel ,,Stralsund“ in die Planungen mit einzubeziehen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2018-VI-06-0818

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Hoffmann

Stralsund, 28.06.2018